

1. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Sulingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche
Maßnahmen vom 22.06.2016 (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Seite 309) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 28.01.2021 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt trägt vom Gesamtaufwand vorab einen Anteil von 10 v. H. Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt die Stadt außerdem den Teil des Aufwandes, der für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder der Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

Artikel 2

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes i S. von § 4 Abs. 1 zu verwenden.

Artikel 3

Es wird folgender § 7 a neu aufgenommen:

§ 7 a

Grundstück an mehreren Verkehrsanlagen

Werden Grundstücke, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes für Wohnzwecke bestimmt sind, außerhalb von Bebauungsgebieten überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden oder — wenn sie noch unbebaut sind — nach Maßgabe des § 34 BauGB überwiegend für Wohnzwecke nutzbar sind oder im Außenbereich gem. § 35 BauGB nicht überwiegend gewerblich oder industriell genutzt, durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt, ist die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche bei jeder dieser öffentlichen Einrichtungen nur zu 2/3 in Ansatz zu bringen. Den Beitragsausfall trägt die Stadt.

Artikel 4

Es wird folgender § 15 a neu aufgenommen:

§ 15 a

Verrentung

Der Beitrag kann auf Antrag in Form einer Rente gezahlt werden. Der Antrag auf Verrentung ist vom Beitragspflichtigen schriftlich vor Fälligkeit des Beitrages bei der Stadt zu stellen. Im Falle der Verrentung ist der Restbetrag mit 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Sulingen, den 28.01.2021

Rauschkolb
(Bürgermeister)